

 **Bundeskanzleramt**

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

Bundesministerin für  
Frauen, Familie, Integration und Medien

**MMag. Dr. Susanne Raab**  
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration  
und Medien

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.893.872

Wien, am 13. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Shetty, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Dezember 2022 unter der Nr. **13227/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schließung mutmaßlich staatsfeindlicher Moscheen“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

1. *Bei der Aufhebung der Rechtspersönlichkeit der Arabischen Kultusgemeinde 2018 wurde neben formalen Kriterien auch als Grund genannt, dass eine der Arabischen Kultusgemeinde zurechenbare Moscheeinrichtung den Islam auf eine Art auslege, der nicht mit den österreichischen Grundwerten vereinbar sei. Die IGGÖ teilte den Behörde daraufhin mit, dass aufgrund der Vorwürfe betreffend salafistischer Äußerungen ein Prüfverfahren über die genannte Moscheeinrichtung bei der IGGÖ anhängig sei.*
  - a. *Liegt Ihrem Ministerium der Ausgang dieses Prüfverfahrens vor?*
  - b. *Wenn ja, welchen Ausgang hat das Verfahren genommen und mit welcher Begründung?*

- c. *Wenn nein, welche Schritte hat das Ministerium unternommen, um den Ausgang des Verfahrens in Erfahrung zu bringen?*

Interne Schritte der Religionsgesellschaft sind keine Vorbedingung für ein Vorgehen nach dem Islamgesetz 2015 (IslamG), vielmehr ist bei Vorliegen von Aufhebungskriterien von kultusrechtlichen Rechtspersonen nach § 5 Abs. 2 IslamG eine solche Aufhebung vorzunehmen, wenn diese Kriterien nach hinreichender Klärung des Sachverhaltes in einem entsprechenden Verfahren vorliegen. Seitens der IGGÖ erfolgte eine Supervision der betroffenen Einrichtung durch die Gemeindeabteilung und die Kontaktstelle für Extremismusprävention und Deradikalisierung der IGGÖ.

**Zu Frage 2:**

2. *Welche Beweise für Radikalisierung lagen Ihrem Ministerium vor, die 2020 zur Schließung der Tewhid-Moschee führten?*
  - a. *Wieso waren diese Beweise nicht ausreichend, um die Schließung aufrecht zu erhalten?*

Der Moscheegemeinde Tewhid wurde durch die IGGÖ selbst die innerreligionsgesellschaftliche Rechtsperson entzogen. In der Folge ist die staatliche Rechtspersönlichkeit nach § 23 Abs. 4 IslamG erloschen.

**Zu Frage 3:**

3. *Im Erkenntnis von März 2022 gab das Verwaltungsgericht dem Melit-Ibrahim-Moscheeverein Recht, dass aufgrund der Abschottung des Vereins kein Gotteshaus betrieben wurde und die Schließung des Vereins wegen Übertretung der Statuten nicht rechtmäßig war. Plant Ihr Ministerium basierend auf diesem Urteil und eventuell in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium Gesetzesänderungen, um mehr Handhabe bei muslimischen Vereinen, die nicht bei der IGGÖ gemeldet sind, zu haben?*

Zum Vollzug des Vereinsrechts gilt grundsätzlich die Zuständigkeit der örtlich zuständigen Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde I. Instanz bzw. der Bezirksverwaltungsbehörden. Hinsichtlich des Prozesses bei Vereinserrichtungen wird auf § 11 Abs 2 VereinsG idF BGBI I Nr. 211/2021 verwiesen.

**Zu den Fragen 4 bis 7:**

4. Bei keiner der Moscheenschließungen 2018 und 2020 wurde den Moscheen eine Frist eingeräumt, um die vorliegenden Missstände zu beheben. Warum wurde keine Frist eingeräumt?
5. Sind in Bezug auf die genannten Moscheeneinrichtungen nach der Aufhebung der Bescheide weitere Schritte erfolgt, um eine permanente Schließung zu erwirken?
6. Sind in Bezug auf die genannten Moscheeneinrichtungen nach der Aufhebung der Bescheide weitere Schritte erfolgt, um Radikalisierung zu unterbinden?
7. Keine der Moscheeneinrichtungen, denen seit 2018 auf Basis des Vereins- oder des Islamgesetzes die Rechtspersönlichkeit entzogen wurde, musste durch diese Maßnahme dauerhaft den Betrieb einstellen.
  - a. Ist die dauerhafte Schließung von Moscheen basierend auf der geltenden Rechtslage überhaupt möglich?
  - b. Sind Änderungen des Islamgesetzes geplant, um die dauerhafte Schließung von problematischen Moscheen zu ermöglichen bzw. zu erleichtern?

§ 5 IslamG regelt die Versagung und Aufhebung der Rechtspersönlichkeit. Grundsätzlich ist zwischen § 5 Abs. 2 Z 1 und 2 IslamG zu differenzieren. Im Fall einer Anwendung der Z 1 sieht das IslamG keine derartige Aufforderung binnen einer bestimmten Frist vor, weshalb eine solche bei der Anwendung jener Bestimmung auch nicht erfolgt, wie auch der VwGH in seinem Erkenntnis vom 30. Jänner 2020, Ro 2019/10/0026 bestätigt hat.

Erst im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurde durch die Kultusgemeinde ein gesetzeskonformer Zustand hergestellt, sodass im nachfolgenden Erkenntnis dieser Sachverhalt maßgeblich und der Entscheidung zugrunde zu legen war. Damit wurde der Vollzug des IslamG gewährleistet.

Eine positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat ist gemäß § 4 Abs. 3 IslamG eine Grundvoraussetzung. Eine Aufhebung der Rechtspersönlichkeit hat nach einem entsprechenden Ermittlungsverfahren auf Grundlage des festgestellten Sachverhalts zu erfolgen. Die Novelle des IslamG 2021 erweiterte und präzisierte unter anderem die einschlägigen Reaktionsmöglichkeiten des Staates hinsichtlich Kultusgemeinden und innerreligionsgesellschaftlichen Rechtspersonen, welche auf Grundlage des § 23 Abs. 4 Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts erlangt haben. Sicherheitspolizeiliche Angelegenheiten können hingegen nur durch die dafür zuständigen Sicherheitsbehörden wahrgenommen werden. In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren gilt darüber hinaus

im Fall einer Beschwerde gegen einen Bescheid der Sachverhalt so, wie er sich im Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung darstellt.

**Zu den Fragen 8 und 9:**

8. *Welche konkreten Deradikalisierungsmaßnahmen stehen Ihrem Ministerium zur Verfügung, um die Verbreitung vom radikalem Gedankengut in religiösen Organisationen zu unterbinden?*
  - a. *Welche Maßnahmen werden von Ihrem Ministerium konkret gesetzt, um der Entwicklung von radikalem Gedankengut in religiösen Organisationen vorzubeugen?*
9. *Steht Ihr Ministerium in Kontakt mit Vertretern religiöser Gruppierungen, um die Verbreitung von staatsfeindlichem Gedankengut zu unterbinden?*
  - a. *Wenn ja, wie oft und in welcher Form findet ein Austausch statt?*

Das Bundeskanzleramt pflegt einen regelmäßigen Austausch mit allen Kirchen und Religionsgemeinschaften zu sämtlichen kooperationsbezogenen und religionsrechtlichen Themenfeldern.

Es setzt gemeinsam mit Körperschaften und Institutionen vielfältige Maßnahmen zur Prävention von Radikalisierung:

So fördert das Bundeskanzleramt etwa im Rahmen der Integrationsförderung zahlreiche Projekte, die Maßnahmen gegen Radikalisierung und Extremismus setzen bzw. die Entstehung von Radikalisierung und Extremismus erforschen.

Weiters ist das Bundeskanzleramt im Bundesweiten Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung (BNED) vertreten, in welchem die Österreichische Strategie Extremismusprävention und Deradikalisierung erarbeitet wurde und ein regelmäßiger Austausch erfolgt. Die Einrichtung der Dokumentationsstelle Politischer Islam stellt einen weiteren Meilenstein dar.

Auf europäischer Ebene erfolgt eine verstärkte Vernetzung im Kampf gegen Extremismus und den Politischen Islam. Am 5. Dezember 2022 fand daher in Wien zum zweiten Mal das „Vienna Forum on Countering Segregation and Extremism in the Context of Integration“ mit Expertinnen und Experten aus ganz Europa statt.

Der Österreichische Integrationsfonds bietet zudem Seminare zu Grundlagenwissen und Hintergrundinformationen zu Antisemitismus und Radikalisierungsprävention für Praktikerinnen und Praktiker im Integrationsbereich an.

Hinsichtlich sicherheitspolizeilicher Fragestellungen darf auf die grundsätzliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres verwiesen werden.

MMag. Dr. Susanne Raab

